

Amtliche Vermessung (AV93)

Richtlinie

Informationsebene Einzelobjekte

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE DEFINITIONEN	2
2	ALLGEMEINES	2
3	BEMERKUNGEN.....	2
3.1	ERGÄNZUNG ZUR ERFASSUNGSRICHTLINIE	2
3.2	AKTUALISIERUNG BEI ERNEUERUNG	2
3.3	ANSCHLUSS AN NACHBARPLÄNE UND OPERATE	2

1 ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Die Amtliche Vermessung wird grundsätzlich in der eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), in der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 sowie über den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten im dem Sinne als Erläuterungen und sind weder abschliessend noch als vollständig zu betrachten. Diese Vorlage wird von der kantonalen Vermessungsaufsicht in Folge immer wieder ergänzt und aktualisiert.

2 ALLGEMEINES

Bei sämtlichen Arbeiten in der AV im Kanton Luzern sind folgende Dokumente verbindlich:

- Datenmodell DM.01-AV-LU-V24-01
- Erläuterung zum Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung im Kanton Luzern
- Erfassungsrichtlinien der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte zum Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung im Kanton Luzern

3 BEMERKUNGEN

3.1 Ergänzung zur Erfassungsrichtlinie

Folgende Kriterien bestimmen die Detaillierung der Informationsebene Einzelobjekte:

- a. Erhebungskriterien (TVAV Art. 10)
- b. Metrische und flächenhafte Kriterien (Erfassungsrichtlinie)

Die Kriterien sind stufenweise anzuwenden. Zuerst wird a. untersucht. Muss ein Objekt gemäss dieser Untersuchung von a. nicht erhoben werden, so müssen die weiteren Kriterien unter b. als weitere Entscheidungshilfen hinzugezogen werden.

3.2 Aktualisierung bei Erneuerung

Fehlende Elemente sind nachzuführen. Sind die aufnahmepflichtigen Neu- und Anbauten jünger als 10 Jahre, so verständigt sich der Unternehmer einerseits mit dem Nachführungsgeometer über die Erhebung und Abgeltung der Feldarbeiten (Verrechnung durch Nachführungsgeometer an Gemeinde oder Kanton, je nach Zeitpunkt der Baubewilligung GIV § 60.3).

3.3 Anschluss an Nachbarpläne und Operate

An Operatsgrenzen sind die Koordinatenwerte auf Übereinstimmung mit bereits vorhandenen Werten zu überprüfen. Verbindlich sind die aus spannungsbefreiten Erneuerungen berechneten Elemente, welche zu übernehmen sind.

Die an den Perimeter angrenzenden Vermessungsakten der Ebene Einzelobjekte, bei welchen noch keine spannungsbefreite Erneuerung durchgeführt wurde, sind nach Abschluss der Arbeiten durch den Unternehmer anzupassen. Das detaillierte Vorgehen ist mit der kantonalen Vermessungsaufsicht sowie dem Nachführungsgeometer (auch jenem im Nachbarkanton) abzusprechen.